

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende – GNDEW vom 07.12.2022

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird die Priorität der Digitalisierung erkannt und die Grundlage für den massentauglichen Rollout intelligenter Messsysteme gelegt. Durch die intendierte Beschleunigung kann ein wichtiger Beitrag für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung in Deutschland geleistet werden. Die Ziele des Gesetzes, den Rollout zu beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit zu stärken, werden in der Ausgestaltung sichtbar, gleichzeitig jedoch nicht vollumfänglich erreicht. Insbesondere für den Zeitraum bis Ende 2025 muss der Rollout ambitionierter gestaltet werden. Die Steuerbarkeit muss sehr kurzfristig hergestellt werden, das heißt, alle Anforderungen in diese Richtung sind abschließend zu klären.

An dieser Stelle möchten wir klarstellen, dass die heute zertifizierten Smart Meter Gateways die gesetzlichen Anforderungen der §§ 21,22 Messtellenbetriebsgesetzes erfüllen. Die Technische Richtlinie 03109 des BSI als Zertifizierungsgrundlage ermöglicht bereits heute das Steuern über CLS-Proxy. Für die von der Industrie zusammen mit den Anwendungspartnern entwickelten Backendsysteme ist Investitionsklarheit geschaffen worden. Die Integration der Marktprozesse wird durch die BNetzA begleitet. Bei fehlenden Details zur Steuerung kann und muss das BMWK den weiteren Prozess nun aktiv beschleunigen.

Der Gesetzesentwurf setzt die Digitalisierung der Energiewende an die erste Stelle. Entsprechend zügig muss das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende nun nach Berücksichtigung der Branchenvorschläge verabschiedet werden.

Im Folgenden werden die Punkte des Entwurfes kommentiert, die eine einheitliche Meinung im ZVEI widerspiegeln.

Sicherheit für den Rollout und Fortschritt in der Digitalisierung

Das Gesetz ist für den Rollout unverzichtbar. Es bringt **Rechts- und Investitionssicherheit** für den dringend notwendigen Fortschritt.

- Die **Abschaffung der Markterklärung** schafft Klarheit bezüglich des weiteren Vorgehens und somit Rechts- und Planungssicherheit. Der **Wegfall der 3-Herstellerregelung** fördert überdies den Wettbewerb für die Technologieanbieter und schafft so Raum für Innovationen.
- Der Schlüssel zur Modernisierung und intelligenten Steuerung liegt in der Digitalisierung. Damit werden die Grundlagen zur **Nutzung der generierten Daten** für ein Energiemanagement beim Endkunden, im Netzbetrieb und für Dienstleistungsangebote geschaffen.
 - Das verankerte Recht, im Standardleistungsumfang **Viertelstundenmesswerte** und als verpflichtende anzubietende Zusatzleistung **Minuten-Messwerte** nach §34 Messtellenbetriebsgesetz für den Netzbetrieb, die Netzplanung, die Netzauslastung und intelligente Steuerung bereitzustellen, ist ausdrücklich zu begrüßen.
 - Dies dient auch der angestrebten **Beschleunigung innovativer Tarifkonzepte** und eines auf Netzdienlichkeit ausgerichteten Strommarktdesigns.
 - Darüber hinaus sind **Daten Grundlage für verlässliche Prognosen**, um Engpässe im Netz frühzeitig durch Marktmechanismen und Sollwertvorgaben zu begegnen und kurative Maßnahmen zu vermeiden.
- Die Erweiterung des Monitorings durch die Bundesnetzagentur sorgt für **breitere Transparenz** und **einheitliche Gestaltung der Datenkonzeption** in Deutschland.
 - Mindestanforderungen an eine deutschlandweite Datenqualität und den Umfang an energiewirtschaftlich relevanten Daten sind richtig.
 - Ebenso richtig ist die Klarstellung bezüglich des Angebots an Daten- und Telekommunikationsdiensten für die Anbindung an das SMGW.

Beschleunigung stärker forcieren und den Rollout schnell genug umsetzen

Der geplante vollständige Rollout der Einbaufälle bis 2030 ist konsistent zu den Energiewendezielen der Bundesregierung. Dies gilt auch für den agilen Rollout mit sukzessivem Update umfangreicher Funktionen, zum Beispiel zur Steuerung. Er ermöglicht für alle Beteiligten ein „Learning by Doing“, darf aber nicht zu einer Verlangsamung des Rollouts in der Praxis führen. Daher erscheinen die Zwischenziele im Ausbauplan bis 2025 nicht ehrgeizig genug.

- Eine Verstetigung des Rollouts mit gleichmäßigeren jährlichen Ausbaquoten trägt bei Anwendern und Herstellern zu Effizienz und Nachhaltigkeit bei; daher sind die niedrigen Ausbauziele in den Jahren bis 2025 nicht zielführend. Es sollten bereits **bis 2025 25% als Zwischenziel** für die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen gesetzlich gefordert werden. Aus Basis der bisherigen Gesetzgebung wären die 10% bereits im Februar 2023 zu erreichen gewesen. Das heißt, der Rollout käme nach Gesetzentwurf bis 2026 praktisch zum Erliegen.
- Ferner ist es nicht nachvollziehbar und zu korrigieren, dass der **agile Ausbau** auf Fälle bis 20.000 kWh beschränkt ist und nicht **weiterhin bis 100.000 kWh** erfolgen kann. Auch spricht nichts dagegen, Steuerungsaufgaben über den CLS-Proxy bereits heute beziehungsweise vor 2025 systematisch umsetzen zu können.
- Dynamische Tarife und die Direktvermarktung stärken den Endkunden und die Energiewende im Gebäude. Daher müssen die **dynamischen Tarife verpflichtend** für alle Stromkunden **bereits ab dem 1.1.2025** und unabhängig von der Größe des Lieferanten eingeführt werden.

Den Endkunden stärken

Für die Energiewende ist die Partizipation des Endkunden entscheidend. Entsprechend muss diese angereizt und seine Rolle gestärkt werden.

- Die Kosten für die moderne Messeinrichtung beim **Endkunden zukünftig auf höchstens 20 €** zu begrenzen stärkt die **Akzeptanz bei den** Endverbrauchern. Positiv ist die Möglichkeit zur Verrechnung des Deltas vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber. Der Netzbetreibern benötigt nun Rechtssicherheit zur Anerkennung der Kosten in der Erlösobergrenze.
- Die Reduktion für den Privathaushalt muss **medial deutlich kommuniziert** und für den Messsystem-Einbau bei Kunden-Anfragen geworben werden.
- Das Recht des Endkunden auf ein intelligentes Messsystem, dem der Messstellenbetreiber nachkommen muss, steigert zudem die **Partizipationsmöglichkeiten an der Energiewende**. Beide Entwicklungen werden neue Geschäftsmodelle antreiben. Im Gesetz sollte hierbei klargestellt werden, dass die an den Verteilnetzbetreiber zu verrechnenden Kosten als „dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten“ anzusehen sind und so keine neuen regulatorischen-Hürden den Rollout belasten.
- Der beschleunigte Rollout intelligenter Messsysteme ist kein Selbstzweck, sondern zahlt als ein Baustein für die Digitalisierung der Netze auf die Schaffung eines zukunftsfähigen Energiesystem ein. Der Rollout der technischen Infrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung, um Endkunden-/Verbraucherseitig neben beispielsweise dynamischen Tarifen auch Mehrwertdienste und Dienstleistungen Dritter zu nutzen. Die hierfür **notwendigen Daten** werden auf Basis von § 60 Abs. 1 und 2 des Messtellenbetriebsgesetzes durch den Messstellenbetreiber oder direkt aus dem Smart-Meter-Gateway bereitgestellt.
- Die Umstellung auf Viertelstunden-Bilanzierung ist die Grundlage für **dynamische Tarife und die Direktvermarktung** und stärkt so den Endkunden. Es ist sinnvoll, dass diese verpflichtend für alle Stromkunden bereits vor 2026 und unabhängig von der Größe des Lieferanten eingeführt werden. Aus diesem Grund müssen die Fristen auf 2025 vorgezogen werden. Ein differenzierter Zwischenschritt für Lieferanten mit weniger als 50.000 Kunden ist nicht nachvollziehbar und nicht sinnvoll.

Steuern und dynamische Tarife stärker treiben

Die Energiewende ist ohne Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit im Stromnetz nicht umsetzbar. Diese Notwendigkeit zeigt der Gesetzesentwurf deutlich auf, insbesondere im Zusammenspiel mit dem BNetzA-Eckpunktepapier zum §14a EnWG vom 24.11.2022 und mit dem nun verfolgten Ansatz eines digitalen Netzanschlusses. Allerdings fehlen konkrete Maßnahmen für die Erreichung dieses Ziels bis zum 01.01.2024.

- In der Begründung wird auf den **digitalen Netzanschlusspunkt mit Sollwertvorgaben** hingewiesen. Er sollte im Gesetz als **Zielbild für Steuerungsvorgaben** über das Smart Meter Gateway (SMGW) fest verankert werden. Steuerungsvorgaben wirken zukünftig im Regelfall nicht mehr auf Einzelanlagen, sondern

es wird über ein Energiemanagementsystem der gesamte Netzanschluss gesteuert, wie auch in den Eckpunkten der Bundesnetzagentur zum §14a des Energiewirtschaftsgesetzes aufgenommen. Die Endkunden werden durch dieses Konzept zu aktiven Partnern der Energiewende und sorgen eigenverantwortlich für die Einhaltung der Sollwerte. Das Gesetz adressiert bisher jedoch primär die Anbindung mehrerer Zähler an ein SMGW und nicht die Rolle des Energiemanagementsystems zur Umsetzung von Sollwertvorgaben aus dem SMGW.

- Vorschlag: §21 Neuer Absatz (4): Sollwertvorgaben über einem digitalen Netzanschluss wirken grundsätzlich am Netzanschlusspunkt. Anschlussnehmer hat durch Energie-Management-System (EMS) dafür Sorge zu tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsobergrenze nachweisbar eingehalten wird.
- Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die **Nutzung der Steuerbarkeit über das SMGW**. Trotz der Neujustierungen durch den Gesetzesentwurf darf es nicht zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung des Steuerns über das SMGW kommen. Gemäß der Eckpunkteentwurfs der Bundesnetzagentur zum §14a des Energiewirtschaftsgesetzes muss die Steuerbarkeit zum 01.01.2024 gewährleistet werden. Die Einbaupflichten und Quoten müssen auf den Fahrplan der Bundesnetzagentur abgestimmt sein.
 - Um zu verhindern, dass zuvor im großen Umfang nicht-steuerbare Verbraucher in den Verkehr gebracht werden, muss ab dem Stichtag z.B. 01.01.2024, die Möglichkeit zur Steuerung bereitgestellt und über eine Nachrüstpflicht nachgedacht werden. Mögliche Förderprogramme bis zum Stichtag sollten ausschließlich steuerbare Einrichtungen berücksichtigen.
- Für die Umsetzung dieser Punkte notwendige **Backendsysteme beim Netzbetreiber** sowie damit verbundene Systemeinheiten müssen schnell **angereizt** werden.
- Der branchenübergreifend abgestimmte Ansatz der **Technischen Richtlinie 03109-5** für Anwendungen im Bereich HAN-CLS sollte als Basis für die weiteren Arbeiten Verwendung finden, um eine prüfbare Interoperabilität zu ermöglichen.

Entbürokratisierung und Vereinfachung stärker verankern

Aktuell sind die Prozesse zur Umsetzung des Rollouts zu komplex und müssen für eine Beschleunigung entbürokratisiert und praktikabel werden.

- Die **Vereinfachung der sicheren Lieferkette** wurde von der gesamten Branche gefordert. Für die Forderung nach einem „massengeschäftstauglichen Transport“ ist aber im § 22 der angeführte „Versand über den Postweg“ zu unkonkret. Diese gesetzliche Vorgabe ist nur sehr abstrakt und wird von den bestehenden Lieferketten bereits erfüllt. Es fehlen Maßnahmen, die in der Fläche Wirkung entfalten. Ziel muss es sein, weitestgehend auf zusätzliche Umverpackungen wie Tüten, Transportbehältnisse oder versiegelte Kartons sowie auf aufwendige Prüf- und Dokumentationsprozesse durch Monteure zu verzichten. Konkret müssen bei den im Gesetz verankerten Vorgaben sowohl Schutzbedürfnis als auch Angriffsszenarien berücksichtigt werden. Dazu müsste im Gesetz hinsichtlich des Schutzprofils festgestellt werden, dass der Basis-Schutz beim vertrauenswürdigen Messtellenbetreiber und seinen Beauftragten ebenso hoch ist, wie der am Installationsort beim Letztverbraucher. Bei der Übergabe der SMGW vom Hersteller an den Messtellenbetreiber geht die Verantwortung an den Messtellenbetreiber über, der dann in der Unterverteilung bis zur Montage eigenverantwortlich und abhängig von der Stückzahl für die Sicherheit der SMGW sorgt und keinen spezifischen Herstellervorgaben z.B. zur Nutzung von Behältnissen oder spezifischem Handling folgen muss. Basierend auf dieser gesetzlichen Feststellung zur Vertrauenswürdigkeit des Messtellenbetreibers können die Hersteller im CC-Zertifizierungsprozess die Sichere Lieferkette massiv vereinfachen und so dem Anspruch massentauglicher Prozesse gerecht werden. Die Umsetzung durch das BSI muss im Jahre 2023 erfolgen.
- Im Gesetzesentwurf werden ein agiler Rollout mit fortlaufenden Softwareupdates und mehr Innovationen durch den Wegfall der 3-Herstellerregelung gefordert. Jedoch sind die hierfür notwendigen **Vereinfachungen im Eichrecht** nicht angegangen worden. So ist der gewünschte agile Rollout nicht umsetzbar. In einem weiteren Schritt, muss dafür Sorge getragen werden, dass für die Umsetzung von Software-Updates bei bereits installierten SMGW durch den Messtellenbetreiber analog zu Neugeräten die ohnehin vorhandenen Zertifikate und Baumusterprüfbescheinigungen ausreichen und keine weiteren Freigaben für Updates durch Landeseichbehörden erforderlich sind.
Wenn aus verfahrenstechnischen Gründen dieser Punkt im Entwurf nicht enthalten ist, dann sollte das in der Begründung des Gesetzes deutlich klargestellt werden.
- Die im Gesetz verankerte „**Selbstvornahme**“ ist **absehbar nicht praktikabel**. Ziel des Gesetzes ist die Beschleunigung und die Entbürokratisierung des Roll-Out. Beides wird mit dem Vorschlag verfehlt. Vielmehr sollte die Aufsicht der BNetzA genutzt werden, um Einbauverzögerungen zu sanktionieren. Die „Selbstvornahme“ sollte gestrichen werden.

Vergütungen vorrauschauend gestalten

Notwendige Investitionen und Anpassungen der Backendsysteme der Messtellenbetreiber und Netzbetreiber auf Grundlage der neuen Maßgaben müssen in der Anreizregulierungsverordnung und der Preisobergrenze berücksichtigt werden.

- Grundsätzlich sorgt eine **konsistente Festlegung von Preisen** für Zusatzleistungen für eine vereinfachte und kalkulierbare Nutzung des intelligenten Messsystems durch Marktteilnehmer. Eine prozentuale Festlegung der Preisobergrenze ist in der Umsetzung jedoch nicht praktikabel und erhöht die Komplexität im Backend. Unser Vorschlag ist die durchschnittliche Preisobergrenze von 130€ anzunehmen und mit den entsprechenden Prozentwerten des Entwurfs zu berechnen. Zusätzlich ist eine Ermächtigung für die BNetzA vorzusehen, damit diese Sätze angepasst werden können.
- §30 Ergänzung in Absatz (5): Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte ergänzt werden, dass der 10%-Aufschlag auf die POG beim Anschluss einer modernen Messeinrichtung an ein SMGW nicht die POG von 20 Euro für die moderne Messeinrichtung ersetzt, sondern ein zusätzlicher Aufschlag für die kommunikative Anbindung der modernen Messeinrichtung ist. Des Weiteren sollte dieses Konzept auch zugrunde gelegt werden, wenn bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind. Dies würde dem Konzept des 1:n Meterings, wie im novelliertem §21 Absatz 3 aufgeführt, unterstützen.

Konsistente Gesetzeswelt schaffen

Die SMGW-Verpflichtung für das Submetering sollte im Gebäude-Energien-Gesetz sowie der Heizkostenverordnung konsistent verankert werden.

- Im Gesetzentwurf wird die Anbindung von **Submetering über SMGW** im § 34 (Leistungen Messtellenbetreiber) gelistet, aber damit ist die Umsetzung der § 5, 6a der Heizkostenverordnung über das intelligente Messsystem noch nicht ausreichend klar verankert. Dies sollte z.B. bei der Listung der Einbaufälle nachgeholt werden und so eine Pflicht zum Einsatz von SMGW gemäß Heizkostenverordnung klarer herausgearbeitet werden.

Kontakt

Anke Hüneburg • Bereichsleiterin • Bereich Energie •
Tel.: +4930 306960 13 • Mobil: +49162 2662 360 • E-Mail: Anke.Hueneburg@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 14.12.2022